

Retouren an: Finanzamt Salzburg-Stadt
Aignerstr. 10, 5026 Salzburg (BV26)

St.Nr. 91 170/0557
VNR 3829 041174

Dr Sir Andreas

Fischbachstr 21/3
5020 Salzburg

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2014

Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2014

festgesetzt mit -871,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) 1.913,00 €

Das Einkommen
im Jahr 2014 beträgt 59.956,52 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus selbständiger Arbeit 11.848,96 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle

stpfl. Bezüge (245)

Land Oberösterreich 3.722,74 €

Land Salzburg 59.680,81 €

Werbungskosten, die der Arbeitgeber
nicht berücksichtigen konnte -3.524,94 €

Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung
auf den Pauschbetrag -11.646,10 € 48.232,51 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 60.081,47 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben -60,00 €

Steuerberatungskosten -64,95 €

Einkommen 59.956,52 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

$(59.956,52 - 25.000,00) \times 15.125,00 / 35.000,00 + 5.110,00$ 20.216,21 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge 20.216,21 €

Verkehrsabsetzbetrag -291,00 €

Arbeitnehmerabsetzbetrag -54,00 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge 19.871,21 €

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:

0% für die ersten 620,00	0,00 €
6% für die restlichen 7.059,75	423,59 €

Einkommensteuer **20.294,80 €**

Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-21.165,99 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,19 €

Festgesetzte Einkommensteuer **-871,00 €**

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	-871,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	-1.913,00 €

Abgabengutschrift **2.784,00 €**

Hinweise:

Sie haben während des Jahres gleichzeitig von mehreren auszahlenden Stellen Bezüge erhalten. Die Lohnsteuer wurde von jedem Arbeitgeber getrennt ermittelt. Bei der Veranlagung werden Ihre Bezüge zusammengerechnet und so besteuert, als wären sie von einer Stelle ausgezahlt worden. Sie zahlen damit genau so viel Steuer wie jeder andere Steuerpflichtige, der dasselbe Einkommen nur von einer auszahlenden Stelle bezogen hat.

Begründung:

Gemäß § 10 EStG 1988 kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Da Sie weder einen Gewinnfreibetrag in einer bestimmten Höhe beantragt haben, noch auf die Geltendmachung verzichtet haben, wurde bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) in Höhe von 1.770,53 € berücksichtigt.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 36.400 € und 60.000 € vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € ein absetzbarer Betrag in Höhe 60 € ergibt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2014 vom 28. April 2015) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

Lohnzettel und Meldungen:

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:

Bezugszeitraum:

Land Oberösterreich

01.05. bis 31.08.2014

Beträge in

EUR

Bruttobezüge (210)	3.722,74
Steuerpflichtige Bezüge (245)	3.722,74
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	<i>1.073,33</i>
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	1.073,33

Land Salzburg

01.01. bis 31.12.2014

Beträge in

EUR

Bruttobezüge (210)	83.177,20
Steuerfreie Bezüge (215)	4.058,27
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beiträge (220)	9.133,17
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	10.304,95
Steuerpflichtige Bezüge (245)	59.680,81
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	<i>20.092,66</i>
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	20.092,66
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.453,42

Die Bezüge waren gemäß §§ 84 bzw. 3 Abs.2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-04-28T23:46:13+02:00
Unterzeichner	serialNumber=881251576222,CN=Finanzamt Salzburg-Stadt, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	XgiYBPpGnb5Myr/PwMTBBibtbdR72z+vFwOnD42FQpCU+nE1McdFwnd6bdERjL9 moVd+KWjdTKLc6NsJ1jRE1M+DdA9EOAfWhjMjH3QNh/y5dTF6G+6u8prSNb53Jl 5ljbEFAkpVewliMh5lu5ZWR6/gegg4o/eA/EDooVSaxwtBP2Nd1/5/ImEKzrrWm 8ALemMXP9ro8BllinafEbjmVIYClvLhYWkyxHyht3iXUHA6laZY0cT7Spav9iln zbxTRf8lsc4y69JczcTDuNgxA4Ifh4MZrLPKU0EABno4ZERFU7CE+qHArUVTvu EjA6uZRa1VmyEu8xo3yBB9UvRLA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	985678	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	